

Lösungshinweise zu Fragen im Skript: "Vorlesung: Grundlagen des Datenschutzrechts"

Vorab: Klammerzusätze dienen nur zur Erläuterung. Sie werden in der Klausur nicht erwartet!
Zusätze in eckigen Klammern verweisen auf einschlägige Ausführungen im Skript
"Vorlesung: Grundlagen des Datenschutzrechts")

Zu Fall 1)

- a) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine besondere Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Es schützt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu verfügen [S. 1-2, vgl. Abschnitte 2c und f].
- b) Nein. B kann sich nicht unmittelbar auf Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG berufen, weil Grundrechte regelmäßig nur im Verhältnis des Bürgers zum Staat unmittelbar gelten, vgl. Art. 1 Abs. 3 GG [S. 1, vgl. Abschnitt 2a].
- c) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kommt zwar nicht unmittelbar zur Anwendung. Es ist aber die sog. "mittelbare Drittwirkung" von Grundrechten zu beachten. Danach entfalten die Grundrechte als objektive Normen ihre Rechtsgehalte auch im Privatrecht. Sie strahlen in dieser Eigenschaft auf die Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Rechtsvorschriften (hier: das BGB) aus. Die Grundrechte sind also im Lichte der Grundrechte auszulegen.
Bei der Auslegung des § 123 BGB kommt es darauf an, ob B den V "arglistig getäuscht" hat. Das kann man nur annehmen, wenn der B verpflichtet gewesen ist, den Umstand seiner Betreuung zu offenbaren. Im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung ist dabei aber zu berücksichtigen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Befugnis des Einzelnen schützt, nach seinem Gutdünken bestimmte Sachverhalte zu offenbaren oder zu verschweigen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Umstand der (teilweisen) Entmündigung die Gefahr der sozialen Abstempelung in sich birgt (die der Gesetzgeber übrigens mit den Regeln zum Betreuungsrecht gerade vermeiden wollte!). Würde man B dazu zwingen, im Geschäftsverkehr stets seine Betreuung offen zu legen, würde niemand mehr mit ihm Geschäfte abschließen. Es wäre ihm nahezu unmöglich, zum Beispiel eine Wohnung zu mieten. Diese Interessen überwiegen ein etwaiges Interesse des Vermieters (zum Beispiel aus seinem Grundrecht auf Eigentum), mit einem Betreuten keinen Mietvertrag abzuschließen [S. 1-2].

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Vermieter den Mietvertrag nicht anfechten konnte (diesen Fall hat es wirklich einmal gegeben: BVerfG, Beschluss vom 11.6.1991 - 1 BvR 239/90 = BVerfGE 84, S. 192 ff. Man findet diese Entscheidung im Internet auf der Website <<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv084192.html>>).

Zu 2)

Ein Grundrechtseingriff wie die heimliche Erhebung von personenbezogenen Informationen durch die Polizei ist nur gerechtfertigt, wenn es eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff gibt (Eingriffsbefugnis), die verfassungskonform ist. Sie muss insbesondere normenklar und normenbestimmt sein und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen [S. 2, vgl. Abschnitt 2 f, unten]. Die Polizei als handelnde Behörde muss die in der Befugnisnorm beschriebenen Voraussetzungen für den Eingriff beachten. Falls ihr ein Ermessen eingeräumt wird, darf sie

die personenbezogenen Daten auch nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verwenden. Sie darf die Daten also nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und vor allem nicht unangemessen in die Rechte des Betroffenen eingreift [S. 3, Abschnitt 2 f].

Zu 3)

(Achtung! Hier geht es nicht um eine automatisierte Datenerhebung und -verarbeitung!
Deshalb ist es zweckmäßig, hier den Anwendungsbereich des BDSG zu prüfen)

- Handelt es sich um eine nicht-öffentliche Stelle? Ja, weil die Wäscherei privatrechtlich organisiert ist und auch ausschließlich privatrechtliche gewerbliche Zwecke verfolgt, § 2 Abs. 4 BDSG.
- Ist die Form des Datenumgangs vom BDSG erfasst? Das richtet sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG: Hier erfolgt die Datenverwendung NICHT unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen! Also muss eine Datenerhebung und Verarbeitung in oder aus einer "nichtautomatisierten Datei" geprüft werden: Das richtet sich nach § 3 Abs. 2

Satz 2 BDSG. Die Kartei ist eine nichtautomatisierte Sammlung personenbezogener Daten: Personenbezogene Daten sind: Name, Telefonnummer und Anzahl der gewaschenen Hemden. Die Datensammlung ist auch gleichartig aufgebaut, wie es § 3 Abs. 2 BDSG verlangt, weil alle Karteikarten gleich aussehen. Weiterhin muss die Kartei nach bestimmten Merkmalen zugänglich und auswertbar sein. Das ist sie: Man kann die Karteikarten z.B. nach Alphabet

oder nach Telefonvorwahl sortieren. Also liegt eine nichtautomatisierte Datei im Sinne des § 3 Abs. 2 BDSG vor. Also erfolgt die Datenverwendung "in oder aus einer nichtautomatisierten Datei", damit ist der Anwendungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG eröffnet [S. 3-4: gesamter Abschnitt 3].

Zu 4)

- a) Tarifvertrag und (nach überwiegender Meinung) Betriebsvereinbarung.
Rechtsvorschriften, die nicht förmliche Gesetze sind, müssen im Einklang mit höherrangigem Recht stehen. Das bedeutet: Sie müssen einen datenschutzrechtlichen Mindeststandard gewährleisten, der mit dem gesetzlichen Schutzstandard in etwa vergleichbar ist [S. 6, Abschnitt 4 c)].
- b) Der Vertrag. Er ist keine Rechtsvorschrift. Rechtsvorschriften regeln typischerweise Rechte, Pflichten und Verbote mit Wirkung für dritte Personen. Der Vertrag hingegen legt typischerweise nur Rechte und Pflichten der Vertragspartner fest [S. 6, Abschnitt 4 c)].

Zu 5)

Satz 1: X

Satz 2: Datenerhebung, § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, zweite Variante: "vertragsähnliches Vertrauensverhältnis" (Nr. 2 wird auch akzeptiert) Satz 3: Datenerhebung, § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG (Nr. 1 ist falsch, weil die Listen nicht nur Personen aufführt, mit denen die B in Kontakt steht!)

Satz 4: X (nur eine Erläuterung, wie Schuldnerverzeichnislisten aussehen, beschreibt keine Handlung der B oder des K)

Satz 5: Datennutzung, § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, zweite Variante: "vertragsähnliches Vertrauensverhältnis" (Nr. 2 wird auch akzeptiert; die Wahl der Rechtsgrundlage muss aber mit Satz 2 im Einklang stehen!)

Satz 6: X

Satz 7: X

Satz 8: Datennutzung zu Werbezwecken, § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG

Satz 9: Widerspruch gegen die Nutzung zu Werbezwecken, § 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG

Satz 10: Sperrung, § 28 Abs. 4 Satz 3 BDSG (lesen Sie die Vorschrift bis ganz zum Ende: "...hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren").

[Zu den Begriffen siehe § 2, § 3 BDSG; zu § 28 BDSG siehe S. 7-10, Abschnitte 4 f)-m)]

(Achtung: § 29 BDSG war überhaupt nicht einschlägig, weil nur nach den Handlungen der B und des K gefragt war. Die B verwendet die Daten des K aber nur für eigene Geschäftszwecke, nämlich zum Abschluss eines Girokontovertrags).